

2. Neuanlage des Lörracherweges.

Der Weitere Gemeinderat beschließt die Neuanlegung des Lörracherweges auf der Strecke zwischen Inzlingerstraße und Friedhofweg gemäß Gesetz über Anlegung und Korrektio von Straßen. Er ermächtigt den Gemeinderat zur Durchführung dieser Straßenanlage nach gesetzlicher Vorschrift und nach Maßgabe der vom Baudepartement ausgefertigten Pläne. Zu diesem Zwecke wird ihm ein Kredit von Fr. 54 000.— bewilligt, vorbehaltlich der gesetzlichen Anwänderbeiträge. Dieser Beschluß unterliegt dem Referendum.

3. Neuanlage des Lachenweges.

Der Weitere Gemeinderat beschließt die Neuanlegung des Lachenweges zwischen Morystraße und Grenzacherweg gemäß Gesetz über Anlegung und Korrektio von Straßen. Er ermächtigt den Gemeinderat zur Durchführung dieser Straßenanlage nach gesetzlicher Vorschrift und nach Maßgabe der vom Baudepartement ausgefertigten Pläne. Zu diesem Zweck wird ihm ein Kredit von Fr. 77 000.— bewilligt, vorbehaltlich der gesetzlichen Anwänderbeiträge. Dieser Beschluß unterliegt dem Referendum.

4. Korrektio der Schmiedgasse.

Der Weitere Gemeinderat beschließt die Korrektio der Schmiedgasse auf der Strecke zwischen Webergäßchen und Wendelinsgasse/Bahnhofstraße gemäß dem Gesetz über die Anlegung und Korrektio von Straßen. Er ermächtigt den Gemeinderat zur Durchführung dieser Straßenkorrektio nach gesetzlicher Vorschrift und nach Maßgabe der vom Baudepartement ausgefertigten Pläne. Zu diesem Zwecke wird ihm ein Kredit von Fr. 15 000.— bewilligt, vorbehalten die gesetzlichen Anwänderbeiträge. Dieser Beschluß unterliegt dem Referendum.

Riehen, den 19. Dezember 1934.